

Satzungsneufassung

Heimat- & Trachtenverein Balderschwang – d´Bergler

§ 1

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Trachtenverein Balderschwang“ und hat seinen Sitz in Balderschwang. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonthofen eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ tragen.

Gegründet wurde der Verein am 02.12.1979.

Der Verein trägt ab dem 03.10.2011 auch die Kurzbezeichnung „d´Bergler“.

§ 2

Sinn und Zweck des Vereins:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient der Förderung der Heimatpflege und der Erhaltung des heimatlichen Musik-, Volks- und Brauchtums. Der Verein übernimmt ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage zur Förderung dieses Zwecks und der Volksbildung insbesondere Aufgaben:

1. Erhaltung und Förderung der Gebirgs- und historischen Tracht
2. Förderung der Liebe zum Heimatkreis und Wahrung der Interessen zum Schutze unserer Heimat und Landschaft
3. Erhaltung alter Sitten, Gebräuche und Tänze unter Beibehaltung der bisherigen Gepflogenheiten
4. Förderung und Pflege der heimischen Mundart
5. Pflege und Förderung kultureller Veranstaltungen
6. Belebung der volkstümlichen Musik, der Jodler und des Volksgesanges
7. Durchführung von Heimatabenden, Maifeiern, Jubiläumsfeiern, Aufführungen von heimatlichen Theaterstücken, Volksliedersingen, Volksmusikpflege sowie andere Brauchtumsveranstaltungen, wie Funkenfeuer, Johannisfeuer, Kräuterweihe, Erntedank

§ 3

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar kulturellen und gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 51 – 68 AO. Etwaige Gewinne aus Veranstaltungen dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden, wobei auch Rücklagen für die Durchführung späterer gemeinnütziger Aufgaben gebildet werden können.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Arbeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§ 4

Die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von Heimatabenden, soll nach Art, Umfang und Zahl nur insoweit erfolgen, als diese Veranstaltungen dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen, wenn diese Zwecke nur durch diese Veranstaltung erreicht werden können und sie mit Betrieben gleicher oder ähnlicher Art

nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei der Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat und einen unbescholtenen Charakter hat. Sie muss darüber hinaus die Satzung des Vereins anerkennen und sich an diese halten.

Außerordentliches Mitglied können werden besondere Freunde und Förderer des Heimat- und Trachtenvereins Balderschwang. Als solche haben sie wohl die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind aber vom Tragen einer Tracht entbunden, sofern triftige Gründe hierzu vorliegen.

Jugendmitglied kann jedes Kind werden, welches einer aktiven Jugendgruppe angehört oder die Vereinsinteressen im Tragen der bodenständigen Tracht sichtbar werden lässt und die Voraussetzung der Mitgliedschaft von den Eltern her gewährleistet ist.

§ 6

Ehrungen sind wie folgt vorgesehen:

1. Für 25 jährige Mitgliedschaft
2. Für 40 jährige Mitgliedschaft
3. Für 50 jährige Mitgliedschaft
4. Ernennung zum Ehrenmitglied für Mitglieder, die sich für den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben. Diese haben wohl die Rechte, aber nicht die Pflichten des Vereins.

§ 7

Die Aufnahme in den Verein erfolgt, nach vorausgegangener Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied, durch den Beschluss der Vorstandschaft. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied durch Aushändigen der Mitgliedskarte bekundet. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jährlich von der Vorstandschaft festgesetzt.

Gegen allenfallsige Abweisung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an der Mitgliedsversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jedes Jahr stattfindende Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 9

Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten, die bei den Mitgliedsversammlungen durch Abstimmung entschieden werden, seine Stimme abzugeben. Anträge und Wünsche zu stellen, derer Erledigung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand stattfinden soll. Ferner ist jedes Mitglied berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Der Austritt steht jedem Mitglied nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr frei. Der Austritt ist schriftlich oder mündlich auf der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen wegen unehrenhaften Betragens, wegen Schädigung der Interessen des Vereins und wegen Nichtzahlen des Beitrages durch den Beschluss des Vorstands. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Verein besitzt einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt mit mehr als Euro 2.000,00 ist die Vorstandschaft an einen vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, der 1. oder 2. Vorsitzende ist je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassier, Zeugwart, Jugendleiter und Vorplattler in einer Person, und dem Kindertanzgruppenleiter.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bleibt jedoch bis zur Wahl in der kommenden Jahreshauptversammlung in seinem Amt. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat Ersatzwahl stattzufinden. Es kann jeweils nur ein Teil der Vorstandschaft zurücktreten und zwar treten bei Inkrafttreten dieser Satzung nach dem ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Zeugwart und Kindertanzgruppenleiter nach dem zweiten Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Jugendleiter/Vorplattler aus. Wiederwahl ist auch wiederholt möglich und erwünscht.

§ 12

Der Vorstandschaft obliegt außerdem die Leitung der laufenden Geschäfte und der inneren Vereinsangelegenheiten. Sie bestimmt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 13

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, ferner der Vollzug der Satzung und der Beschlüsse. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden hat der 2. Vorsitzende die Stellvertretung zu übernehmen.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliedsversammlung, Protokolle und sonstige Dokumente sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer führt die Berichte bei Versammlungen und besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

§ 15

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins in eigener Verantwortung, sorgt für die richtige Einziehung der dem Verein zustehenden Gelder, leistet Zahlungen gegen Empfangsbestätigungen. Bei Zahlungen über Euro 1.000,00 ist eine zweite Unterschrift eines Vorstandsmitglieds nötig.

§ 16

Alljährlich findet im November bzw. Dezember die Mitgliederversammlung statt, welche die Entlastung und satzungsmäßige Neuwahl des Vorstands, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Verwendung der Vereinsmittel, Verbescheidung von Wünschen und Anträgen der Mitglieder, Ehrung von Mitgliedern und etwaige Änderung der Satzung vorbehalten bleibt. Sämtliche Abstimmungen erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden nötig. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung muss einberufen werden auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder, oder wenn eine satzungsmäßige Notwendigkeit auftritt. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder immer beschlussfähig. Die Einladung kann per Post oder Mail erfolgen.

§ 17

Der Verein löst sich auf, wenn die Zahl der Mitglieder unter 8 Personen sinkt, oder die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden dies beschließt.

§ 18

Im Fall der Auflösung des Vereins tritt dieser in Liquidation. Als Liquidatoren sind von der letzten Vorstandschaft zwei fachkundige Personen zu bestellen. Diese haben bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichen Zielen und Zwecken, höchstens jedoch auf die Dauer von 3 Jahren das Vereinsvermögen ordnungs- und satzungsgemäß zu verwalten.

§ 19

Wird innerhalb der in §18 genannten Frist von 3 Jahren kein neuer Verein mit den gleichen Zielen und Zwecken gebildet, so haben die Liquidatoren das Vermögen an die Gemeinde Balderschwang zu übertragen, die es im gleichen Sinne zu verwalten und erhalten hat. Das vorhandene Barvermögen ist mit der Auflage der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken an die Gemeinde Balderschwang zu übergeben.

Balderschwang, den 29. November 2023

1. Vorstand Silvia Kienle
 2. Vorstand Katharina Metz
- Schriftführer Cassandra Giselsbrecht
Kassier Birgit Frank
Zeugwart Simone Hiemer
Jugendleiter/Vorplattler Johannes Bilgeri
Kindertanzgruppenleiter Jaqueline Hillmann